

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 24.07.2019 / Ausgabe 8 / Jahrgang 3

## Inhaltsverzeichnis:

Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019	Seite 3 - 15
Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen im Vogtlandkreis vom 09.07.2019	Seite 16 - 28
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch	Seite 29 - 32
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung) gemäß § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. mit § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO)	Seite 33 - 37
Neufassung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 27.06.2019	Seite 38 - 60
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)	Seite 61 - 62
Bekanntmachung Verkauf landeseigener Grundstücke	Seite 63

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

**Satzung**  
**des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland**  
**über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungs-**  
**verkehr innerhalb des Vogtlandkreises**  
**vom 09.07.2019**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZVV) hat am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Finanzierung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten aus Mitteln, die dem ZVV gemäß dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, zur Verfügung stehen. Sie beschreibt, wie und in welchem Umfang diese Mittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23.10.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 v. 14.12.2016, (nachfolgend (VO (EG) Nr. 1370/2007 genannt), beihilfenrechtskonform an Verkehrsunternehmen ausgekehrt werden dürfen. Die Verwendung dieser Mittel schließt die Fahrscheingattungen Bildungsticket für Auszubildende (Azubi Ticket Sachsen) und Fahrausweis für Schüler an allgemeinbildenden Schulen (Schülerfreizeiticket) nach ÖPNVFinVO aus.
- (2) Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für Personenbeförderungsdienste mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Linienverkehr (§§ 42 PBefG) sowie dessen Sonderformen (§ 43 PBefG) und alternative Bedienformen, wie z.B. Anruf-Sammel-Taxen (§ 2 Abs. 6 und 7 PBefG), die Linienverkehrsleistungen ersetzen.
- (3) Sie gilt nur für gemeinwirtschaftliche Personenverkehrsdienste im Sinne des § 8a PBefG, die also Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sind. Die Satzung stellt insoweit sicher, dass Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste, die sowohl Ausgleichsleistungen aus einem öffentlichem Dienstleistungsauftrag als auch über diese Satzung erhalten, nicht EU-beihilfenrechtswidrig (Art. 107, 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) überkompensiert werden.

**§ 2**

**Örtlicher Anwendungsbereich**

- (1) Es werden nur Zuschüsse für Verkehrsleistungen gewährt, die innerhalb der Grenzen des Landkreises Vogtlandkreis (Verbundraum) erbracht werden.
- (2) Für Verbundraum überschreitende Linien können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn Schülerbeförderung erbracht wird und die Linien im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan

des ZVV ausdrücklich enthalten bzw. mit Genehmigung des ZVV Inhalt eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind.

### **§ 3**

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

Zuschussberechtigt sind nur Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste mit Kraftfahrzeugen, die sowohl einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 nachweisen können, der von einem der im Verbundraum zuständigen Aufgabenträgern erteilt wurde, als auch die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen gemäß den §§ 2, 42 bzw. 43 PBefG innehalten.

### **§ 4**

#### **Einnahmeaufteilung**

- (1) Antragsberechtigte Betreiber führen die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Liniennetz des Verkehrsverbundes Vogtland gemäß § 3 Abs. 2 PBefG als personenbeförderungsrechtliche Unternehmer gegenüber dem Fahrgast durch. Es stehen ihnen – unbeschadet von Einnahmenezuschlags- und Einnahmenausgleichsregelungen zwischen den Verkehrsunternehmen – sämtliche Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen sowie aus den Fahrgeldsurrogaten zu. Fahrgeldsurrogate werden den Verkehrsunternehmen derzeit für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 ff. SGB IX gewährt.
- (2) Sämtliche Einnahmen, Fahrgeldsurrogate und sonstige Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die die Betreiber für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, sind bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Vorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 zu berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf von der Satzung erfasste Verkehre werden bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, um eine Überkompensation des jeweiligen Betreibers zu vermeiden.

### **§ 5**

#### **Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

- (1) Der ZVV erklärt als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 seine grundsätzliche Bereitschaft, sowohl im Rahmen der von ihm vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge als auch auf der Grundlage dieser Satzung öffentliche Zuschüsse als Ausgleich für Aufwendungen zu gewähren, die den Betreibern aus der Erfüllung der ihnen übertragenen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, soweit den Aufwendungen keine Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung gegenüberstehen.
- (2) Der Zuschuss wird jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Zuschuss kann ferner nur bis zu den vorab in dieser Satzung festgelegten Höchstbetrag geleistet werden. Die vorliegende Satzung begründet daher weder einen Anspruch auf Vollkompensation der Aufwendungen aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen noch einen Anspruch auf vollständige Kompensation des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.

- (4) Der Zuschuss des ZVV, den ein Betreiber maximal für seine öffentlichen Personenbeförderungsleistungen für ein Kalenderjahr beantragen kann, ist außerdem durch die dem ZVV jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln begrenzt.

Die für diese Satzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Verbandsversammlung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor Fahrplanwechsel per Beschluss festgelegt. Die jeweils aktuelle Beschlussfassung ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt und wird bei jeder Änderung entsprechend den Vorgaben der Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personenverkehr Vogtland öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses sind die Fahrplan-Kilometer, die der Betreiber gemäß den Vorgaben seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in dem jeweiligen Kalenderjahr zu erbringen hat und wie sie im Nahverkehrsplan des ZVV bereits dem Grundsatz nach fixiert werden.

Der ZVV legt die ihm gemäß dieser Satzung für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel auf die jährlich vorab für das Verbundgebiet festgelegte, fahrplanmäßige Gesamtleistung um und konkretisiert darüber in **Anlage 2** dieser Satzung den Zuschusssatz pro Fahrkilometer.

Der Zuschusssatz gemäß **Anlage 2** versteht sich dabei nur als anteiliger Ausgleich der Gesamtkosten der Unternehmen.

## § 6

### Antragstellung

- (1) Der Zuschuss wird nur auf Antrag für das auf den Antrag jeweils folgende Kalenderjahr gewährt.
- (2) Der Antrag ist jedes Jahr erneut bis spätestens zum Ende der ersten Kalenderwoche im Oktober beim ZVV zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erst im Laufe des Kalenderjahres im Anwendungsbereich dieser Vorschrift eine neue oder eine im Umfang erweiterte öffentliche Personenbeförderungsleistung aufnehmen kann, so hat er den Antrag auf Zuschuss spätestens gleichzeitig mit der Beantragung der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung zu stellen, so dass der ZVV im Rahmen der Anhörung der Genehmigungsbehörde mitteilen kann, ob unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtfinanzierungsvolumen des ZVV für den Ausgleich tariflicher Verpflichtungen im ÖPNV ein Zuschuss zugunsten des Betreibers für die beantragte öffentliche Personenbeförderungsleistung gewährt werden kann. Unvollständige Anträge gehen insoweit zu Lasten des Betreibers, als das der ZVV keine Aussage zur Zuschussberechtigung des Betreibers gegenüber der Genehmigungsbehörde treffen kann.

Maßgeblich für den Fristablauf ist das Eingangsdatum des Antrags beim ZVV.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (3) Der Antrag ist schriftlich, ohne Einhaltung einer besonderen Form und unter Einhaltung der Antragsvoraussetzungen zu stellen. Ein unvollständiger Antrag kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht binnen einer vom ZVV zu bestimmenden Frist von maximal 6 Wochen ab Eingang der entsprechenden Aufforderung die satzungsgemäß erforderlichen Unterlagen vollständig nachreicht.

## **§ 7**

### **Vorläufige Bewilligung/Versagung des Antrags**

- (1) Über die Bewilligung oder Versagung des Antrags wird per Verwaltungsbescheid gegenüber dem Betreiber entschieden.
- (2) Die Einhaltung aller in dieser Satzung genannten Voraussetzungen ist vom Betreiber mit Antragstellung vollständig nachzuweisen. Eine positive Bescheidung des Antrags ist davon abhängig. Betreiber, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom ZVV erhalten haben, müssen diesen bei Antragstellung nicht nachweisen. Betreiber, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag von der Stadt Plauen erhalten haben, müssen diesen nur im ersten Jahr der Antragstellung nachweisen, sofern aus diesem eine eindeutig bestimmbare Laufzeit hervorgeht
- (3) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, soweit die vom ZVV für den ÖPNV vorab festgelegten Haushaltsmittel nicht erschöpft sind.
- (4) Vollständige Anträge werden spätestens bis 31. Dezember des Jahres der Antragstellung beschieden. Verzögerungen infolge nicht eingereichter Unterlagen bzw. trotz Anforderung nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachgereichter Unterlagen trägt der Antragsteller, so dass die Entscheidung über den Antrag entsprechend des durch die Verzögerung verursachten Zeitraums später beschieden wird.
- (5) Im vorläufigen Bewilligungsbescheid wird sowohl die vorläufig maximal zulässige Zuschusshöhe für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt, als auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen. Abschlagszahlungen werden zum 15. jedes Monats in Höhe von einem Zwölftel des im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgelegten, vorläufig maximal ausgleichsfähigen Zuschusses für das Kalenderjahr bewilligt.
- (6) Die Einhaltung aller in diese Satzung benannten Voraussetzungen für den Ausgleich tariflicher Verpflichtungen wird in dem vorläufigen Bewilligungsbescheid zur Auflage für den Betreiber gemacht.
- (7) Der vorläufige Bewilligungsbescheid wird vorbehaltlich der Einhaltung aller in der Satzung benannten Voraussetzungen erteilt.
- (8) Im Falle eines nicht den Voraussetzungen dieser Satzung genügenden oder nicht fristgerechten oder trotz entsprechender Aufforderung weiterhin unvollständigen Antrags wird dieser per Verwaltungsbescheid gegenüber dem Antragsteller versagt.

## **§ 8**

### **Schlussrechnung**

- (1) Bis spätestens 31. Januar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres gibt der Antragsteller eine Erklärung über die tatsächlichen gefahrenen Fahrplankilometer ab. Abweichend hierzu gilt für bedarfsgerechte Verkehre ein monatlicher Nachweis. Liegen diese Nachweise bis 8. Kalendertag des Folgemonats nicht vor, führt das zum Entfall des jeweiligen Zuschusses. Der ZVV kann weitere Unterlagen zur Prüfung verlangen. Die Schlussrechnung erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsbescheids, der bis Ende April des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres beschieden wird.
- (2) Mit der Schlussrechnung entscheidet der ZVV unter Berücksichtigung der bereits ausgekehrten Abschlagszahlungen über die Höhe des Zuschusses, die einem Betreiber maximal für das vorangegangene Kalenderjahr zusteht.

Es wird festgestellt, inwieweit mit den bereits erfolgten Abschlagszahlungen eine Unter- oder Überzahlung gegenüber dem jeweiligen Betreiber im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt ist. Es wird anhand dieser Schlussrechnung festgesetzt, ob gegebenenfalls eine Nachzahlung gewährt wird oder ob eine Rückzahlung erforderlich ist.

- (3) Keine Entscheidung wird hingegen mit der Schlussrechnung darüber getroffen, ob ein Betreiber unter Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffekts gemäß den Berechnungsmethoden im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gegebenenfalls eine Überkompensation erhalten hat und ob dieser Betreiber die Überkompensation gegebenenfalls zurückzahlen muss. Die Schlussrechnung wird daher den Betreibern nur vorbehaltlich des Nachweises über die Einhaltung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend der Berechnungsmethoden im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 beschieden.
- (4) Die endgültige Bewilligung des Zuschusses erfolgt insofern nicht mit der Schlussrechnung, sondern erst nach Vorlage des Nachweises über die Einhaltung des finanziellen Nettoeffekts durch den endgültigen Bewilligungsbescheid. Die Schlussrechnung enthält daher Regelungen für ihren vollständigen oder teilweisen Widerruf bzw. für ihre Rücknahme sowie Regelungen für die Rückzahlung von Ausgleichsleistungen und die Pflichten des Betreibers im Falle einer Überkompensation.
- (5) Die Betreiber tragen die Darlegung und Nachweispflicht für alle in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung. Die Betreiber sind verpflichtet, alle für die Bewilligung eines Zuschusses erforderlichen Angaben fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß beizubringen.

## § 9

### **Endgültiger Bewilligungsbescheid; Nachweis des finanziellen Nettoeffekts gemäß dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007; Überkompensationsverbot**

- (1) Zuschüsse für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen dürfen maximal in den Grenzen des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden.
- (2) Der finanzielle Nettoeffekt ist von den Betreibern wie folgt nachzuweisen:
  - a. Kalkulationsbasis für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts sind die tatsächlichen handelsrechtlichen Ist-Aufwendungen des Betreibers für die Durchführung der von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Die Aufwendungen sind anhand einer Spartenrechnung, die gemäß den Vorgaben in § 10 dieser Satzung zu erstellen ist, festzustellen. Berücksichtigungsfähig sind demnach insbesondere alle Aufwendungen für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie für deren Wartung- und Instandhaltung, für die Beauftragung von Subunternehmern und allen sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen, die in Verbindung mit den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegen, entstehen.
  - (b) Von der Kalkulationsbasis sind sodann alle den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen handelsrechtlich zurechenbaren (Ist-) Erträge abzuziehen. Ebenso wie die Aufwendungen, sind die Erträge anhand einer Spartenrechnung, die gemäß den Durchführungsvorschriften für die Trennungsberechnung in § 10 dieser Satzung zu erstellen ist, zu ermitteln.

Als berücksichtigungsfähige Erträge gelten für die Zwecke der Feststellung des beihilfenrechtlich ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts zunächst nur die dem Betreiber zustehenden Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen sowie die Fahrgeldsurrogate gemäß § 149 SGB IX und sonstige handelsrechtliche Erträge aus unternehmerischer Betätigung. Alle ertragswirksamen (Ausgleichs-)Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere die Abschlagszahlungen aus dieser Satzung sowie aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen werden für die Zwecke der Ermittlung der Kalkulationsbasis bis zum endgültigen Bewilligungsbescheid noch nicht als Ertragspositionen berücksichtigt.

- (c) Abziehen sind schließlich alle positiven externen Effekte, soweit solche überhaupt festzustellen sind. Zu den externen Effekten gehören insbesondere alle positiven finanziellen Auswirkungen, die zugunsten der Betreiber innerhalb des Verkehrsnetzes entstehen, welches von dieser Satzung auf dem Gebiet des Zweckverbands ÖPNV Vogtland betrieben wird.
  - (d) Der derart ermittelte finanzielle Nettoeffekt wird für jedes vorangegangene Geschäftsjahr wie vorbeschrieben festgestellt und dokumentiert.
- (3) Nach Vorlage des Nachweises über die Höhe des finanziellen Nettoeffektes entscheidet der ZVV abschließend in einem endgültigen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses, die maximal für das vorangegangene Kalenderjahr einem Betreiber bewilligt werden kann. Dabei gelten folgenden Grundsätze:
- a. An erster Stelle soll ein Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts aus den Mitteln dieser Satzung erfolgen; die bereits an den Betreiber ausgezahlten Abschlagszahlungen werden mit dem ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekt verrechnet.
  - b. Ein Nachschießen von Mitteln – bis zur Höhe des nachgewiesenen finanziellen Nettoeffekts – ist möglich, soweit noch nicht alle gemäß dieser Satzung dem ZVV zur Verfügung stehenden Mittel ausgekehrt wurden.
  - c. Soweit darüber hinaus ein Defizit aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei einem Betreiber festzustellen ist, darf dieses über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausgeglichen werden.
- (4) Die Betreiber haben den Nachweis über den finanziellen Nettoeffekt spätestens vor erneuter Antragstellung für das nächste Kalenderjahr zu führen. Der Nachweis über die nicht erfolgte Überkompensation hat auf der Basis einer Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kapitalgesellschaften bzw. der Einnahme-Überschuss-Rechnung der Einzelunternehmen nach einer für alle Unternehmen gleichen Gliederung zu erfolgen. Dieser Nachweis ist über ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen, welches die in Anlage 3 geforderten Mindestangaben enthält.
- Jährlich mit dem Nachweis über eine nicht erfolgende Überkompensation im vorangegangenen Kalenderjahr haben die Unternehmen, die einen Ausgleich nach der Fördersatzung in Anspruch nehmen wollen, zudem ihre Durchführungsvorschriften für die Schlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen (gemäß Formblatt Anlage 3) als Nachweis vorzulegen.
- (5) Über den finanziellen Nettoeffekt hinaus wird ein Ausgleich in welcher Form auch immer, nicht gewährt.
- (6) Sollte die für das vorangegangene Kalenderjahr bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen über dem für das betreffende Kalenderjahr tatsächlich nachgewiesene finanzielle Nettoeffekt liegen, so sind die im Verlauf des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes über den finanziellen Nettoeffekt hinaus gezahlten öffentlichen Mittel einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 5% über dem gesetzlichen Basiszinssatz (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG) unverzüglich an den ZVV zurückzuzahlen.
- (7) Eine Aufrechnung mit potentiellen Ausgleichsansprüchen für die Erbringung von Verkehrsleistungen im nachfolgenden Kalenderjahr ist nicht möglich. Der ZVV darf neue Zuschussanträge bis zur Höhe der Überkompensation aus dem Vorjahr einschließlich der Zinsen nicht berücksichtigen und auskehren, solange der Überschuss nicht zurückgeführt wurde. Eine Verrechnung ist erstmals mit den nachgewiesenen Defiziten nachfolgender Abrechnungen für tatsächlich erbrachte Fahrleistungen für den Folgezeitraum möglich.

## § 10

### **Einzuhaltende Transparenzpflichten bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts**

#### (1) Verpflichtung zur Trennungsrechnung

Zwecks transparenter Ermittlung der für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Erträge sind die Betreiber verpflichtet, einerseits für alle von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen und andererseits für jede weitere Geschäftstätigkeit getrennte Konten zu führen. Für die Trennungsrechnung gelten die Vorgaben der Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 sowie in entsprechender Anwendung, die des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinien-Gesetz (TransRLG)).

#### (2) Verpflichtung zur Aufstellung von Kostenrechnungsgrundsätzen

Die Betreiber haben für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen objektiv gerechtfertigte und einheitlich anzuwendende Kostenrechnungsgrundsätze aufzustellen. Prinzipiell gilt, dass

- a. nur Aufwendungen für öffentliche Personenbeförderungsleistungen, die ausschließlich in den Geltungsbereich der Fördersatzung fallen, für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts herangezogen werden dürfen;
- b. multikausal veranlasste Aufwendungen, die sowohl für Tätigkeiten im Geltungsbereich der Fördersatzung, als auch für andere Tätigkeiten anfallen, aufgeteilt werden und anhand der Kostenrechnungsgrundsätze den jeweiligen Tätigkeiten sachgerecht zugeschlüsselt werden müssen;
- c. Alle Einnahmen und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln im Zusammenhang mit den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen dürfen nicht in andere Tätigkeitsbereiche des Betreibers übertragen werden.
- d. Aufwendungen, die ausschließlich in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten als den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen, wie insbesondere z.B.:
  - Linienverkehre gemäß § 42 PBefG und Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die entweder geographisch oder sachlich vom Anwendungsbereich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht erfasst sind, sowie Gelegenheitsverkehre gemäß der §§ 46 ff. PBefG;
  - Verkehrsleistungen, die ausschließlich aufgrund ihres historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden sowie
  - sonstige unternehmerische Betätigungen außerhalb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen,dürfen nicht für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt werden.
- e. Die mit anderen Tätigkeiten als den gemeinwohlorientierten Personenbeförderungsleistungen verbundenen Aufwendungen müssen alle variablen Aufwendungen und einen Beitrag zu den gemeinsamen Aufwendungen enthalten, soweit mit diesen Tätigkeiten solche Aufwendungen verbunden sind.
- f. Für die Trennungsrechnung und die Kostenrechnungsgrundsätze gelten die deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

### (3) Nachweisverpflichtung

Die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen sind dem ZVV zusammen mit dem Nachweis über den finanziellen Nettoeffekt über das Formblatt „Trennungsrechnung“ gemäß **Anlage 3** offenzulegen. Ohne diesen Nachweis ergeht kein endgültiger Bewilligungsbescheid über den Zuschuss.

## **§ 11**

### **Anreizeffekt**

Der in Ziffer 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 geforderte Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Personenverkehrsleistungen in ausreichend hoher Qualität muss Gegenstand des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages sein. Im Übrigen setzt aber auch bereits die vorherige Begrenzung der Ausgleichsleistungen in § 5 dieser Satzung auf einen vorab feststehenden Höchstbetrag einen Anreiz für eine Begrenzung des Aufwands und damit für eine wirtschaftliche Geschäftsführung des Betreibers.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einschließlich ihrer Anlagen mit einem Geltungsbeginn ab dem 13.10.2019 um 00.00 Uhr in Kraft.

Die Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 18.11.2013, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 05.09.2017, tritt damit am 12.10.2019 um 24:00 Uhr außer Kraft; davon unberührt bleibt die Abwicklung der Fördermittelbescheide für die Jahre 2018 und 2019.

Plauen, den 09.07.2019

Rolf Keil  
Landrat des Vogtlandkreises  
und Vorsitzender ZV ÖPNV Vogtland

### **Anlagen:**

1. Beschluss über das Finanzierungsvolumen aus der Fördersatzung für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbundgebiet
2. Zuschüsse
3. Formblatt Trennungsrechnung (vom Antragsteller nachzuweisen).

## Anlage 1

### **Beschluss-Nr. 826/19/03:**

Die Verbandsversammlung beschließt die „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises“ mit Gültigkeit ab 13.10.2019 und damit gleichzeitig die Vorschau der Zuschussberechnung für den Zeitraum 13.10. – 31.12.2019 (Anlage 2 der Satzung). Im Haushalt des ZVV sind hierfür 665.486 EUR eingestellt.

Anlage 2 Fördersatzung Ausbildungsverkehr - Zuschuss je Verkehrsunternehmen

Fassung	Urfassung
Anwendungszeitraum	13.10. - 31.12.2019
Version	Vorschau

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Verkehrsgesellschaft Vogtland GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH		Plauener Straßenbahn GmbH gesamt PL
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	PL	restl. VLK	Bus PL	Strab PL	
Regelverkehr	Fpl-km	839.761	108.489	731.272	390.523	0	390.523	70.000	190.000	260.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	369.327	47.713	321.613	171.752	0	171.752	30.786	84.512	115.298
Rufbus	Fpl-km	4.111	180	3.931	2.708	0	2.708	4.000	0	4.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	3.494	149	3.345	2.304	0	2.304	3.312	0	3.312
Fpl-km gesamt		843.871	108.669	735.203	393.231	0	393.231	74.000	190.000	264.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		372.820	47.862	324.958	174.056	0	174.056	34.098	84.512	118.610

Zuschussätze

Bus	Plauen	Für Regelverkehr Bus:	
		43,98	Cent je Fpl-km
Bus	Plauen	Für Rufbus:	
		82,79	Cent je Fpl-km
	restl. VLK	Für Regelverkehr Bus:	
		43,98	Cent je Fpl-km
restl. VLK	Für Rufbus:		
	85,09	Cent je Fpl-km	
Strab		Für Regelverkehr Strab:	
		44,48	Cent je Fpl-km

**Anlage 3 Trennungsrechnung für das Jahr 20..**  
 nach dem Handelsrecht lt. HGB § 275 in Verbindung mit der Fördersatzung  
 (bei Begriffsdefinition gilt HGB)

**Allgemeine Angaben**

Unternehmen: \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführer/Inhaber: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 Fax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

Positionsnummer	Position Bezeichnung	I UN gesamt (GuV)	ÖPNV VVV			III anderer ÖPNV (nicht VVV)	IV andere Geschäftsfelder	II+III ÖPNV Summe
			II Summe	II.a Bus (inkl. bedarfsgest. Verkehr)	II.b Straßenbahn			

**Gewinn- und Verlustrechnung / Trennungsrechnung (in €)**

1.	Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.	Erlöse gemäß Fördersatzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.	"Übrige Fahrgäste"	0,00	0,00					0,00
1.1.2.	"Schüler/Studenten"	0,00	0,00					0,00
1.2.	Gesamt Kooperationspool VVV	WAHR	0,00					0,00
1.3.	Interkommunale Einnahmen (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
1.4.	Erstattungen nach § 148 SGB IX	0,00	0,00					0,00
1.5.	Erstattungen nach § 45a PBefG (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
1.6.	EgroNet	0,00	0,00					0,00
1.7.	Sachsen Ticket	0,00	0,00					0,00
1.8.	Fahrscheineinnahmen außer VTV	0,00	0,00					0,00
1.9.	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.9.1.	Erlöse aus Dieserverkauf	0,00	0,00					0,00
1.9.2.	Erlöse aus Werkstattleistungen	0,00	0,00					0,00
1.9.3.	Erlöse aus Verkehrsleistungen für Dritte (andere Verkehrsunternehmen)	0,00	0,00					0,00
1.9.4.	Andere sonstigen Erlöse	0,00	0,00					0,00
1.10.	UV	0,00	0,00					0,00
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00					0,00
3.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	0,00	0,00					0,00
3.2.	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00					0,00
3.3.	Auflösung Wertberichtigung Forderungen	0,00	0,00					0,00
3.4.	Entschädigungszahlungen Unfälle	0,00	0,00					0,00
3.5.	Sonstige Zuschüsse	0,00	0,00					0,00
3.6.	Periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.1.	Erlöse gemäß Fördersatzung	0,00	0,00					0,00
3.6.2.	Gesamt Kooperationspool VVV	0,00	0,00					0,00
3.6.3.	Interkommunale Einnahmen (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
3.6.4.	Erstattungen nach § 148 SGB IX	0,00	0,00					0,00
3.6.5.	Erstattungen nach § 45a PBefG (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
3.6.6.	EgroNet	0,00	0,00					0,00
3.6.7.	Sachsen Ticket	0,00	0,00					0,00
3.6.8.	Fahrscheineinnahmen außer VTV	0,00	0,00					0,00
3.6.9.	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00					0,00
3.6.10.	UV	0,00	0,00					0,00
3.7.	Erlöse Anlagenabgänge (z.B. Busverkauf)	0,00	0,00					0,00
3.8.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00					0,00
3.9.	erhöhtes Beförderungsentgelt	0,00	0,00					0,00
3.10.	Sonstige	0,00	0,00					0,00
4.	Materialaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1.1.	Aufwendungen für Energie (z.B. Diesel)	0,00	0,00					0,00
4.1.2.	Ersatzteile und Instandhaltungsmaterial	0,00	0,00					0,00
4.1.3.	Sonstige Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00					0,00
4.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.1.	Verkehrsleistungen von Dritten	0,00	0,00					0,00
4.2.2.	Reparaturleistungen	0,00	0,00					0,00

Positionsnummer	Position Bezeichnung	I UN gesamt (GuV)	OPNV VVV			III anderer OPNV (nicht VVV)	IV andere Geschäfts- felder	II+III OPNV Summe
			II Summe	II.a Bus (inkl. bedarfsgest. Verkehr)	II.b Straßenbahn			
4.2.3.	Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00					0,00
5.	<b>Personalaufwand</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1.	Löhne und Gehälter	0,00	0,00					0,00
5.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	0,00					0,00
6.	<b>Abschreibungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.1.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0,00	0,00					0,00
6.2.	planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (Eigenanteil)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.2.1.	planmäßige Abschreibungen auf Betriebshof/Werkstatt (Eigenanteil)	0,00	0,00					0,00
6.2.2.	planmäßige Abschreibungen auf Kfz/Fahrzeuge (Eigenanteil)	0,00	0,00					0,00
6.2.3.	sonstige planmäßige Abschreibungen (Eigenanteil)	0,00	0,00					0,00
6.3.	planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (Anteil Investitionszuschüsse)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.3.1.	planmäßige Abschreibungen auf Betriebshof/Werkstatt (Anteil Investitionszuschüsse)	0,00	0,00					0,00
6.3.2.	planmäßige Abschreibungen auf Kfz/Fahrzeuge (Anteil Investitionszuschüsse)	0,00	0,00					0,00
6.3.3.	sonstige planmäßige Abschreibungen (Investitionszuschüsse)	0,00	0,00					0,00
6.4.	außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.4.1.	außerplanmäßige Abschreibungen auf Betriebshof/Werkstatt	0,00	0,00					0,00
6.4.2.	außerplanmäßige Abschreibungen auf Kfz/Fahrzeuge	0,00	0,00					0,00
6.4.3.	sonstige außerplanmäßige Abschreibungen	0,00	0,00					0,00
6.5.	Geringwertige Anlagegüter -Sammelposten	0,00	0,00					0,00
6.6.	Sofortabschreibung geringwertige Anlagegüter	0,00	0,00					0,00
7.	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.1.	Raumkosten	0,00	0,00					0,00
7.2.	Zuführung zu Rückstellungen	0,00	0,00					0,00
7.3.	Versicherungen	0,00	0,00					0,00
7.4.	Werbung, Inserate	0,00	0,00					0,00
7.5.	Mieten, Pachten	0,00	0,00					0,00
7.6.	Gebühren, Beiträge	0,00	0,00					0,00
7.7.	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	0,00	0,00					0,00
7.7.	Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00					0,00
7.9.	Jahresabschlusskosten	0,00	0,00					0,00
7.10.	Schadenersatz	0,00	0,00					0,00
7.11.	Porto/Telekommunikation	0,00	0,00					0,00
7.12.	Reisekosten, Bewirtungen, Geschenke	0,00	0,00					0,00
7.13.	Aus- und Weiterbildung	0,00	0,00					0,00
7.14.	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00					0,00
7.15.	Aufwendungen für Weiterberechnung AV	0,00	0,00					0,00
7.16.	Forderungsverluste	0,00	0,00					0,00
7.17.	Zuführung Pauschalwertberichtigung Forderungen	0,00	0,00					0,00
7.17.	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
7.18.	Instandhaltung und Reparaturen	0,00	0,00					0,00
7.19.	Grundstückskosten	0,00	0,00					0,00
7.20.	Fahrzeugkosten (auch Fahrzeugmiete/-leasing)	0,00	0,00					0,00
7.21.	Sammelposten betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
7.22.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0,00					0,00
7.23.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
7.24.	Ubrige	0,00	0,00					0,00
8.	Erträge aus Gewinnabführung, Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00					0,00
9.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00					0,00
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.1.	Zinsen für Kredite langfristig	0,00	0,00					0,00
10.2.	Zinsen für Kredite kurzfristig	0,00	0,00					0,00
10.3.	Mietkaufzinsen	0,00	0,00					0,00
10.4.	Ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
11.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00					0,00
13.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
14.	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00					0,00
16.	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.1.	Kfz-Steuer	0,00	0,00					0,00
16.2.	Sonstige Steuern	0,00	0,00					0,00
17.	<b>Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Positionsnummer	Position Bezeichnung	I UN gesamt (GuV)	ÖPNV VVV			III anderer ÖPNV (nicht VVV)	IV andere Geschäftsfelder	II+III ÖPNV Summe
			II Summe	II.a Bus (inkl. bedarfsgest. Verkehr)	II.b Straßenbahn			
<b>Kalkulatorische Ansätze (in €)</b>								
18.	Kalkulatorischer Unternehmerlohn	0,00						0,00
19.	Jahresergebnis IST (inklusive kalkulatorischen Positionen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	angemessener Gewinn gem. VO (EG) 1370/2007 max. (zul. Kapitalrendite)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.1	Anteil aus Rendite auf das Anlagevermögen (formelmäßig ermittelt)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.2	Anteil aus Rendite auf das Umlaufvermögen (formelmäßig ermittelt)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	nachrichtlich: Kosten Infrastruktur Straßenbahn (hier: Trasse, Fahrléitung, Stromversorgung, Haltestellen)							
<b>Statistische Angaben</b>								
22.	Anzahl der Linien	0,00	0,00					0,00
23.	Fahrplankilometer	0,00	0,00					0,00
23.1	eigene Leistungen	0,00	0,00					0,00
23.2	Fremdleistungen	0,00	0,00					0,00
23.3.	insgesamt darin enthalten: Bedarfsverkehre (Rufbus, AST etc.)	0,00	0,00					0,00
24.	Fahrplanstunden	0,00	0,00					0,00
25.	Fahrzeugbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.1.	eigene Fahrzeuge	0,00	0,00					0,00
25.2.	fremde Fahrzeuge (gemietet, geleast o.ä.)	0,00	0,00					0,00
26.	eigener Personalbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26.1.	Fahrdienst	0,00	0,00					0,00
26.2.	Instandhaltung	0,00	0,00					0,00
26.3.	Verwaltung	0,00	0,00					0,00
26.4.	mitarbeitender Eigentümer	0,00	0,00					0,00
<b>Kenngrößen</b>								
27.	Summe Aufwand [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28.	Summe Einnahmen/Ertrag [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29.	Finanzieller Nettoeffekt [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30.	Summe öffentlicher Zahlungen [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	Aufwand je Fpl-km [€]		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
32.	Einnahmen (1-3) je Fpl-km [€]		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
33.	Einnahmen gesamt je Fpl-km [€]		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
34.	Kostendeckungsgrad ohne Zuschüsse		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
Geschäftsführer/Inhaber:								
		Stempel		Ort, Datum		Unterschrift		
Bestätigungsvermerk durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, vereidigten Buchprüfer oder einer entsprechend befugten juristischen Person lt. HGB : Die Erlöse und Aufwendungen wurden auf der Basis des vom Unternehmen erstellten Jahresabschlusses ermittelt und durch mich im eingeschränkten Umfang geprüft. Die Ermittlung der Erlöse und Aufwendungen in den Spalten II bis IV entsprechen den Regeln der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zur getrennten Rechnungslegung.								
Prüfer:								
Gesellschaft:						Ort, Datum:		
Anschrift:								
Telefon:				Stempel		Unterschrift:		

**Satzung**  
**des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland**  
**über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen**  
**Personennahverkehr mit Straßenbahnen im Vogtlandkreis**  
**vom 09.07.2019**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland  
(nachfolgend ZVV) hat am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Finanzierung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten aus eigenen Haushaltsmitteln des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV) sowie aus Mitteln, die dem ZVV aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2017 (SächsGVBl. S. 603) geändert worden ist, zur Verfügung stehen. Sie beschreibt, wie diese Mittel unter dem Rechtsregime der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23.10.2007, geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 v. 14.12.2016, (nachfolgend (VO (EG) Nr. 1370/2007 genannt), ausgekehrt werden dürfen.
- (2) Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für Personenbeförderungsdienste mit Straßenbahnen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- (3) Sie gilt nur für gemeinwirtschaftliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8a PBefG, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sind. Die Satzung stellt insoweit sicher, dass Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste, die sowohl Ausgleichsleistungen aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als auch über diese Satzung erhalten, nicht EU-beihilfenrechtswidrig (Art. 107, 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) überkompensiert werden.
- (3) Die Satzung regelt nicht die Gewährung von Zuschüssen im Schienenpersonennahverkehr.

**§ 2**

**Räumlicher Anwendungsbereich**

- (1) Es werden nur Zuschüsse für Verkehrsleistungen gewährt, die innerhalb der Grenzen des Landkreises Vogtlandkreis (Verbundraum) erbracht werden.
- (2) Für Verbundraum überschreitende Linien können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn Schülerbeförderung erbracht wird und die Linien im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan des ZVV ausdrücklich enthalten bzw. mit Genehmigung des ZVV Inhalt eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind.

### **§ 3**

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

Zuschussberechtigt sind nur Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste mit Straßenbahnen, die sowohl einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 nachweisen können, der von einem der im Verbundraum zuständigen Aufgabenträgern erteilt wurde, als auch die für den Betrieb erforderlichen Liniengenehmigungen innehalten.

### **§ 4**

#### **Einnahmeaufteilung**

- (1) Antragsberechtigte Betreiber führen die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Liniennetz des Verkehrsverbundes Vogtland gemäß § 3 Abs. 2 PBefG als personenbeförderungsrechtliche Unternehmer gegenüber dem Fahrgast durch. Es stehen ihnen deshalb – unbeschadet von Einnahmenezuschedscheidungs- und Einnahmenausgleichsregelungen zwischen den Verkehrsunternehmen – sämtliche Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen sowie aus den Fahrgeldsurrogaten zu. Fahrgeldsurrogate werden den Verkehrsunternehmen derzeit für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 ff. SGB IX gewährt.
- (2) Sämtliche Einnahmen und Fahrgeldsurrogate und sonstige Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die die Betreiber für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, sind bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Vorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 zu berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf von der Satzung erfasste Verkehre werden bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, um eine Überkompensation des jeweiligen Betreibers zu vermeiden.

### **§ 5**

#### **Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen**

- (1) Der ZVV erklärt als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 seine grundsätzliche Bereitschaft, sowohl im Rahmen der von ihm vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge als auch auf der Grundlage dieser Satzung öffentliche Zuschüsse als Ausgleich für Aufwendungen zu gewähren, die den Betreibern aus der Erfüllung der ihnen übertragenen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, soweit den Aufwendungen keine Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung gegenüberstehen.
- (2) Der Zuschuss wird jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Zuschuss kann ferner nur bis zu den vorab in dieser Satzung festgelegten Höchstbetrag geleistet werden. Die vorliegende Satzung begründet daher weder einen Anspruch auf Vollkompensation der Aufwendungen aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen noch einen Anspruch auf vollständige Kompensation des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Der Zuschuss des ZVV, den ein Betreiber maximal für seine öffentlichen Personenbeförderungsleistungen für ein Kalenderjahr beantragen kann, ist außerdem durch die dem ZVV jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln begrenzt.

Die für diese Satzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Versammlungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor Fahrplanwechsel per Beschluss festgelegt. Dabei werden die gesetzlich zur Verfügung ste-

henden Mitteln und die freiwillig bereitgestellten Mittel des ZVV getrennt von einander ausgewiesen. Die jeweils aktuelle Beschlussfassung ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt und wird bei jeder Änderung entsprechend den Vorgaben der Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personenverkehr Vogtland öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses sind die Fahrplan-Kilometer, die der Betreiber gemäß den Vorgaben seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit Straßenbahnen in dem jeweiligen Kalenderjahr zu erbringen hat und wie sie im Nahverkehrsplan des ZVV bereits dem Grundsatz nach fixiert werden.

Der ZVV legt die ihm gemäß dieser Satzung für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel auf die jährlich vorab für das Verbundgebiet festgelegte, fahrplangemäße Gesamtleistung um und konkretisiert darüber in **Anlage 2** dieser Satzung den Zuschusssatz pro Fahrplankilometer.

Der Zuschusssatz gemäß Anlage 2 versteht sich dabei nur als anteiliger Ausgleich der Gesamtkosten der Unternehmen.

## § 6

### Antragstellung

- (1) Der Zuschuss wird nur auf Antrag für das auf den Antrag jeweils folgende Kalenderjahr gewährt.
- (2) Der Antrag ist jedes Jahr erneut bis spätestens zum Ende der ersten Kalenderwoche im Oktober beim ZVV zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erst im Laufe des Kalenderjahres im Anwendungsbereich dieser Vorschrift eine neue oder eine im Umfang erweiterte öffentliche Personenbeförderungsleistung aufnehmen kann, so hat er den Antrag auf Zuschuss spätestens gleichzeitig mit der Beantragung der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung zu stellen, so dass der ZVV im Rahmen der Anhörung der Genehmigungsbehörde mitteilen kann, ob unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtfinanzierungsvolumen des ZVV für den Ausgleich tariflicher Verpflichtungen im ÖPNV ein Zuschuss zugunsten des Betreibers für die beantragte öffentliche Personenbeförderungsleistung gewährt werden kann. Unvollständige Anträge gehen insoweit zu Lasten des Betreibers, als das der ZVV keine Aussage zur Zuschussberechtigung des Betreibers gegenüber der Genehmigungsbehörde treffen kann.

Maßgeblich für den Fristablauf ist das Eingangsdatum des Antrags beim ZVV.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (3) Der Antrag ist schriftlich, ohne Einhaltung einer besonderen Form und unter Einhaltung der Antragsvoraussetzungen zu stellen. Ein unvollständiger Antrag kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht binnen einer vom ZVV zu bestimmenden Frist von maximal 6 Wochen ab Eingang der entsprechenden Aufforderung die satzungsgemäß erforderlichen Unterlagen vollständig nachreicht.

## § 7

### Vorläufige Bewilligung/Versagung des Antrags

- (1) Über die Bewilligung oder Versagung des Antrags wird per Verwaltungsbescheid gegenüber dem Betreiber entschieden.
- (2) Die Einhaltung aller in dieser Satzung genannten Voraussetzungen ist vom Betreiber mit Antragstellung vollständig nachzuweisen. Eine positive Bescheidung des Antrags ist davon abhängig. Betreiber, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom ZVV erhalten haben, müssen diesen bei Antragstellung nicht nachweisen. Betreiber, die den

öffentlichen Dienstleistungsauftrag von der Stadt Plauen erhalten haben, müssen diesen nur im ersten Jahr der Antragstellung nachweisen, sofern aus diesem eine eindeutig bestimmbare Laufzeit hervorgeht

- (3) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, soweit die vom ZVV für den ÖPNV vorab festgelegten Haushaltsmittel nicht erschöpft sind.
- (4) Vollständige Anträge werden spätestens bis 31. Dezember des Jahres der Antragstellung beschieden. Verzögerungen infolge nicht eingereichter Unterlagen bzw. trotz Anforderung nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachgereichter Unterlagen trägt der Antragsteller, so dass die Entscheidung über den Antrag entsprechend des durch die Verzögerung verursachten Zeitraums später beschieden wird.
- (5) Im vorläufigen Bewilligungsbescheid wird sowohl die vorläufig maximal zulässige Zuschusshöhe für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt, als auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen. Abschlagszahlungen werden zum 15. jedes Monats in Höhe von einem Zwölftel des im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgelegten, vorläufig maximal ausgleichsfähigen Zuschusses für das Kalenderjahr bewilligt.
- (6) Die Einhaltung aller in diese Satzung benannten Voraussetzungen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen wird in dem vorläufigen Bewilligungsbescheid zur Auflage für den Betreiber gemacht.
- (7) Der vorläufige Bewilligungsbescheid wird vorbehaltlich der Einhaltung aller in der Satzung benannten Voraussetzungen erteilt.
- (8) Im Falle eines nicht den Voraussetzungen dieser Satzung genügenden oder nicht fristgerechten oder trotz entsprechender Aufforderung weiterhin unvollständigen Antrags wird dieser per Verwaltungsbescheid gegenüber dem Antragsteller versagt.

## **§ 8**

### **Schlussrechnung**

- (1) Bis spätestens 31. Januar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres gibt der Antragsteller eine Erklärung über die tatsächlich gefahrenen Fahrplan-Kilometer ab. Liegen diese Nachweise bis 8. Kalendertag des Folgemonats nicht vor, führt das zum Entfall des jeweiligen Zuschusses. Der ZVV kann weitere Unterlagen zur Prüfung verlangen. Die Schlussrechnung erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsbescheids, der bis Ende April des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres beschieden wird.
- (2) Mit der Schlussrechnung entscheidet der ZVV unter Berücksichtigung der bereits ausgekehrten Abschlagszahlungen über die Höhe des Zuschusses, die einem Betreiber maximal für das vorangegangene Kalenderjahr zusteht.

Es wird festgestellt, inwieweit mit den bereits erfolgten Abschlagszahlungen eine Unter- oder Überzahlung gegenüber dem jeweiligen Betreiber im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt ist. Es wird anhand dieser Schlussrechnung festgesetzt, ob gegebenenfalls eine Nachzahlung gewährt wird oder ob eine Rückzahlung erforderlich ist.
- (3) Keine Entscheidung wird hingegen mit der Schlussrechnung darüber getroffen, ob ein Betreiber unter Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffekts gemäß den Berechnungsmethoden im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gegebenenfalls eine Überkompensation erhalten hat und ob dieser Betreiber die Überkompensation gegebenenfalls zurückzahlen muss. Die Schlussrechnung wird daher den Betreibern nur vorbehaltlich des Nachweises über die Einhaltung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend der Berechnungsmethoden im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 beschieden.
- (4) Die endgültige Bewilligung des Zuschusses erfolgt insofern nicht mit der Schlussrechnung, sondern erst nach Vorlage des Nachweises über die Einhaltung des finanziellen Nettoeffekts durch den endgültigen Bewilligungsbescheid. Die Schlussrechnung enthält

daher Regelungen für ihren vollständigen oder teilweisen Widerruf bzw. für ihre Rücknahme sowie Regelungen für die Rückzahlung von Ausgleichsleistungen und die Pflichten des Betreibers im Falle einer Überkompensation.

- (5) Die Betreiber tragen die Darlegung und Nachweispflicht für alle in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung. Die Betreiber sind verpflichtet, alle für die Bewilligung eines Zuschusses erforderlichen Angaben fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß beizubringen.

## **§ 9**

### **Endgültiger Bewilligungsbescheid; Nachweis des finanziellen Nettoeffekts gemäß dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007; Überkompensationsverbot**

- (1) Zuschüsse für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen dürfen maximal in den Grenzen des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden.
- (2) Der finanzielle Nettoeffekt ist von den Betreibern wie folgt nachzuweisen:

- a. Kalkulationsbasis für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts sind die tatsächlichen handelsrechtlichen Ist-Aufwendungen des Betreibers für die Durchführung der von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Die Aufwendungen sind anhand einer Spartenrechnung, die gemäß den Vorgaben in § 10 dieser Satzung zu erstellen ist, festzustellen. Berücksichtigungsfähig sind demnach insbesondere alle Aufwendungen für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie für deren Wartung- und Instandhaltung, für die Beauftragung von Subunternehmern und allen sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen, die in Verbindung mit den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen, die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegen, entstehen.
- (b) Von der Kalkulationsbasis sind sodann alle den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen handelsrechtlich zurechenbaren (Ist-) Erträge abzuziehen. Ebenso wie die Aufwendungen, sind die Erträge anhand einer Spartenrechnung, die gemäß den Durchführungsvorschriften für die Trennungsberechnung in § 10 dieser Satzung zu erstellen ist, zu ermitteln.

Als berücksichtigungsfähige Erträgen gelten für die Zwecke der Feststellung des beihilfenrechtlich ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts zunächst nur die dem Betreiber zustehenden Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen sowie die Fahrgeldsurrogate gemäß § 149 SGB IX und sonstige handelsrechtliche Erträge aus unternehmerischer Betätigung. Alle ertragswirksamen (Ausgleichs-)Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere die Abschlagszahlungen aus dieser Satzung sowie aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen werden für die Zwecke der Ermittlung der Kalkulationsbasis bis zum endgültigen Bewilligungsbescheid nicht als Ertragspositionen berücksichtigt.

- (c) Abzuziehen sind schließlich alle positiven externen Effekte, soweit solche überhaupt festzustellen sind. Zu den externen Effekten gehören insbesondere alle positiven finanziellen Auswirkungen, die zugunsten der Betreiber innerhalb des Verkehrsnetzes entstehen, welches von dieser Satzung auf dem Gebiet des Zweckverbands ÖPNV Vogtland betrieben wird.
  - (d) Der derart ermittelte finanzielle Nettoeffekt wird für jedes vorangegangene Geschäftsjahr wie vorbeschrieben festgestellt und dokumentiert.
- (3) Nach Vorlage des Nachweises über die Höhe des finanziellen Nettoeffektes entscheidet der ZVV abschließend in einem endgültigen Bewilligungsbescheid über die Höhe

des Zuschusses, die maximal für das vorangegangene Kalenderjahr einem Betreiber bewilligt werden kann. Dabei gelten folgenden Grundsätze:

- a. An erster Stelle soll ein Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts aus den Mitteln dieser Satzung erfolgen; die bereits an den Betreiber ausgezahlten Abschlagszahlungen werden mit dem ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekt verrechnet.
  - b. Ein Nachschießen von Mitteln – bis zur Höhe des nachgewiesenen finanziellen Nettoeffekts – gemäß den Parametern dieser Satzung ist möglich, soweit noch nicht alle gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäß dieser Satzung ausgekehrt wurden.
  - c. Soweit darüber hinaus ein Defizit aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei einem Betreiber festgestellt wird, darf dieses in den Grenzen des öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausgeglichen werden.
- (4) Die Betreiber haben den Nachweis über den finanziellen Nettoeffekt spätestens vor erneuter Antragstellung für das nächste Kalenderjahr zu führen. Der Nachweis über die nicht erfolgte Überkompensation hat auf der Basis einer Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kapitalgesellschaften bzw. der Einnahme-Überschuss-Rechnung der Einzelunternehmen nach einer für alle Unternehmen gleichen Gliederung zu erfolgen. Dieser Nachweis ist über ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen, welches die in Anlage 3 geforderten Mindestangaben enthält.
- Jährlich mit dem Nachweis über eine nicht erfolgende Überkompensation im vorangegangenen Kalenderjahr haben die Unternehmen, die einen Ausgleich nach der Fördersatzung in Anspruch nehmen wollen, zudem ihre Durchführungsvorschriften für die Schlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen (gemäß Formblatt Anlage 3) als Nachweis vorzulegen.
- (5) Über den finanziellen Nettoeffekt hinaus darf ein Ausgleich in welcher Form auch immer, nicht gewährt werden.
- (6) Sollte die für das vorangegangene Kalenderjahr bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen über dem für das betreffende Kalenderjahr tatsächlich nachgewiesene finanzielle Nettoeffekt liegen, so sind die im Verlauf des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes über den finanziellen Nettoeffekt hinaus gezahlten öffentlichen Mittel einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 5% über dem gesetzlichen Basiszinssatz (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG) unverzüglich an den ZVV zurückzuzahlen.
- (7) Eine Aufrechnung mit potentiellen Ausgleichsansprüchen für die Erbringung von Verkehrsleistungen im nachfolgenden Kalenderjahr ist nicht möglich. Der ZVV darf neue Zuschussanträge bis zur Höhe der Überkompensation aus dem Vorjahr einschließlich der Zinsen nicht berücksichtigen und auskehren, solange der Überschuss nicht zurückgeführt wurde. Eine Verrechnung ist erstmals mit den nachgewiesenen Defiziten nachfolgender Abrechnungen für tatsächlich erbrachte Fahrleistungen für den Folgezeitraum möglich.

## **§ 10**

### **Einzuhaltende Transparenzpflichten bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts**

#### **(1) Verpflichtung zur Trennungsrechnung**

Zwecks transparenter Ermittlung der für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Erträge sind die Betreiber verpflichtet, einerseits für alle von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen und andererseits für jede weitere Geschäftstätigkeit getrennte Konten zu führen. Für die Trennungsrechnung gelten die Vorgaben der Ziffer 5 des Anhangs zur VO

(EG) Nr.1370/2007 sowie in entsprechender Anwendung, die des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinien-Gesetz (TransRLG)).

## (2) Verpflichtung zur Aufstellung von Kostenrechnungsgrundsätzen

Die Betreiber haben für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen objektiv gerechtfertigte und einheitlich anzuwendende Kostenrechnungsgrundsätze aufzustellen. Prinzipiell gilt, dass

- a. nur Aufwendungen für öffentliche Personenbeförderungsleistungen, die ausschließlich in den Geltungsbereich der Fördersatzung fallen, für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts herangezogen werden dürfen;
- b. multikausal veranlasste Aufwendungen, die sowohl für Tätigkeiten im Geltungsbereich der Fördersatzung, als auch für andere Tätigkeiten anfallen, aufgeteilt werden und anhand der Kostenrechnungsgrundsätze den jeweiligen Tätigkeiten sachgerecht zugeschlüsselt werden müssen;
- c. Alle Einnahmen und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln im Zusammenhang mit den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen dürfen nicht in andere Tätigkeitsbereiche des Betreibers übertragen werden.
- d. Aufwendungen, die ausschließlich in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten als den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen, wie insbesondere z.B.:
  - Linienverkehre gemäß § 42 PBefG und Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die entweder geographisch oder sachlich vom Anwendungsbereich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht erfasst sind, sowie Gelegenheitsverkehre gemäß der §§ 46 ff. PBefG;
  - Verkehrsleistungen, die ausschließlich aufgrund ihres historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden sowie
  - sonstige unternehmerische Betätigungen außerhalb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen,dürfen nicht für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt werden.
- e. Die mit anderen Tätigkeiten als den gemeinwohlorientierten Personenbeförderungsleistungen verbundenen Aufwendungen müssen alle variablen Aufwendungen und einen Beitrag zu den gemeinsamen Aufwendungen enthalten, soweit mit diesen Tätigkeiten solche Aufwendungen verbunden sind.
- f. Für die Trennungsrechnung und die Kostenrechnungsgrundsätze gelten die deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

## (3) Nachweisverpflichtung

Die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen sind dem ZVV zusammen mit dem Nachweis über den finanziellen Nettoeffekt über das Formblatt „Trennungsrechnung“ gemäß **Anlage 3** offenzulegen. Ohne diesen Nachweis ergeht kein endgültiger Bewilligungsbescheid über den Zuschuss.

## **§ 11**

### **Anreizeffekt**

Der in Ziffer 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 geforderte Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Personenverkehrsleistungen in ausreichend hoher Qualität muss Gegenstand des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages sein. Im Übrigen setzt aber auch bereits die vorherige Begrenzung der Ausgleichsleistungen in § 5 dieser Satzung auf einen vorab feststehenden Höchstbetrag einen Anreiz für eine Begrenzung des Aufwands und damit für eine wirtschaftliche Geschäftsführung des Betreibers.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einschließlich ihrer Anlagen mit einem Geltungsbeginn ab dem 13.10.2019 um 00.00 Uhr in Kraft.

Die Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 18.11.2013, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 05.09.2017, tritt damit am 12.10.2019 um 24:00 Uhr außer Kraft; davon unberührt bleibt die Abwicklung der Fördermittelbescheide für die Jahre 2018 und 2019.

Plauen, den 09.07.2019

Rolf Keil  
Landrat des Vogtlandkreises  
und Vorsitzender ZV ÖPNV Vogtland

### **Anlagen:**

1. Beschluss über das Finanzierungsvolumen aus der Fördersatzung für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbundgebiet
2. Zuschusssätze
3. Formblatt Trennungsrechnung (vom Antragsteller nachzuweisen)

## Anlage 1

### **Beschluss-Nr. 827/19/03:**

Die Verbandsversammlung beschließt die „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen im Vogtlandkreis“ mit Gültigkeit ab 13.10.2019 und damit gleichzeitig die Vorschau der Zuschussberechnung für den Zeitraum 13.10. – 31.12.2019 (Anlage 2 der Satzung). Im Haushalt des ZVV sind hierfür 176.377 EUR eingestellt.

## Anlage 2 Fördersatzung Straßenbahn - Zuschuss je Verkehrsunternehmen

Fassung	Urfassung
Anwendungszeitraum	13.10. - 31.12.2019
Version	Vorschau

		<b>Plauener Straßenbahn GmbH</b>
<b>Regelverkehr</b>	Zuschusssatz in Cent/Fpl-km	92,83
	Fahrplankilometer	190.000
	Ausgleichsleistungen in EUR	176.377

**Anlage 3 Trennungsrechnung für das Jahr 20..**  
 nach dem Handelrecht lt. HGB § 275 in Verbindung mit der Fördersatzung  
 (bei Begriffsdefinition gilt HGB)

**Allgemeine Angaben**

Unternehmen: \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführer/Inhaber: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 Fax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

Positionsnummer	Position Bezeichnung	I UN gesamt (GuV)	ÖPNV VVV			III anderer ÖPNV (nicht VVV)	IV andere Geschäftsfelder	II+III ÖPNV Summe
			II Summe	II.a Bus (inkl. bedarfsgest. Verkehr)	II.b Straßenbahn			

**Gewinn- und Verlustrechnung / Trennungsrechnung (in €)**

<b>1.</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.	Erlöse gemäß Fördersatzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1.	"Übrige Fahrgäste"	0,00	0,00					0,00
1.1.2.	"Schüler/Studenten"	0,00	0,00					0,00
1.2.	Gesamt Kooperationspool VVV	WAHR	0,00					0,00
1.3.	Interkommunale Einnahmen (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
1.4.	Erstattungen nach § 148 SGB IX	0,00	0,00					0,00
1.5.	Erstattungen nach § 45a PBefG (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
1.6.	EgroNet	0,00	0,00					0,00
1.7.	Sachsen Ticket	0,00	0,00					0,00
1.8.	Fahrscheinneinnahmen außer VTV	0,00	0,00					0,00
1.9.	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.9.1.	Erlöse aus Dieselverkauf	0,00	0,00					0,00
1.9.2.	Erlöse aus Werkstattleistungen	0,00	0,00					0,00
1.9.3.	Erlöse aus Verkehrsleistungen für Dritte (andere Verkehrsunternehmen)	0,00	0,00					0,00
1.9.4.	Andere sonstigen Erlöse	0,00	0,00					0,00
1.10.	UV	0,00	0,00					0,00
<b>2.</b>	<b>Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	0,00	0,00					0,00
<b>3.</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	0,00	0,00					0,00
3.2.	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00					0,00
3.3.	Auflösung Wertberichtigung Forderungen	0,00	0,00					0,00
3.4.	Entschädigungszahlungen Unfälle	0,00	0,00					0,00
3.5.	Sonstige Zuschüsse	0,00	0,00					0,00
3.6.	Periodenfremde Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6.1.	Erlöse gemäß Fördersatzung	0,00	0,00					0,00
3.6.2.	Gesamt Kooperationspool VVV	0,00	0,00					0,00
3.6.3.	Interkommunale Einnahmen (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
3.6.4.	Erstattungen nach § 148 SGB IX	0,00	0,00					0,00
3.6.5.	Erstattungen nach § 45a PBefG (fremde Kommunen)	0,00	0,00					0,00
3.6.6.	EgroNet	0,00	0,00					0,00
3.6.7.	Sachsen Ticket	0,00	0,00					0,00
3.6.8.	Fahrscheinneinnahmen außer VTV	0,00	0,00					0,00
3.6.9.	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00					0,00
3.6.10.	UV	0,00	0,00					0,00
3.7.	Erlöse Anlagenabgänge (z.B. Busverkauf)	0,00	0,00					0,00
3.8.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00					0,00
3.9.	erhöhtes Beförderungsentgelt	0,00	0,00					0,00
3.10.	Sonstige	0,00	0,00					0,00
<b>4.</b>	<b>Materialaufwand</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.1.1.	Aufwendungen für Energie (z.B. Diesel)	0,00	0,00					0,00
4.1.2.	Ersatzteile und Instandhaltungsmaterial	0,00	0,00					0,00
4.1.3.	Sonstige Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00					0,00
4.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.1.	Verkehrsleistungen von Dritten	0,00	0,00					0,00
4.2.2.	Reparaturleistungen	0,00	0,00					0,00

Positionsnummer	Position Bezeichnung	I UN gesamt (GuV)	ÖPNV VVV			III anderer ÖPNV (nicht VVV)	IV andere Geschäfts- felder	II+III ÖPNV Summe
			II Summe	II.a Bus (inkl. bedarfsgest. Verkehr)	II.b Straßenbahn			
4.2.3.	Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00					0,00
5.	<b>Personalaufwand</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1.	Löhne und Gehälter	0,00	0,00					0,00
5.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	0,00					0,00
6.	<b>Abschreibungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.1.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0,00	0,00					0,00
6.2.	planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (Eigenanteil)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.2.1.	planmäßige Abschreibungen auf Betriebshof/Werkstatt (Eigenanteil)	0,00	0,00					0,00
6.2.2.	planmäßige Abschreibungen auf Kfz/Fahrzeuge (Eigenanteil)	0,00	0,00					0,00
6.2.3.	sonstige planmäßige Abschreibungen (Eigenanteil)	0,00	0,00					0,00
6.3.	planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (Anteil Investitionszuschüsse)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.3.1.	planmäßige Abschreibungen auf Betriebshof/Werkstatt (Anteil Investitionszuschüsse)	0,00	0,00					0,00
6.3.2.	planmäßige Abschreibungen auf Kfz/Fahrzeuge (Anteil Investitionszuschüsse)	0,00	0,00					0,00
6.3.3.	sonstige planmäßige Abschreibungen (Investitionszuschüsse)	0,00	0,00					0,00
6.4.	außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.4.1.	außerplanmäßige Abschreibungen auf Betriebshof/Werkstatt	0,00	0,00					0,00
6.4.2.	außerplanmäßige Abschreibungen auf Kfz/Fahrzeuge	0,00	0,00					0,00
6.4.3.	sonstige außerplanmäßige Abschreibungen	0,00	0,00					0,00
6.5.	Geringwertige Anlagegüter -Sammelposten	0,00	0,00					0,00
6.6.	Sofortabschreibung geringwertige Anlagegüter	0,00	0,00					0,00
7.	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.1.	Raumkosten	0,00	0,00					0,00
7.2.	Zuführung zu Rückstellungen	0,00	0,00					0,00
7.3.	Versicherungen	0,00	0,00					0,00
7.4.	Werbung, Inserate	0,00	0,00					0,00
7.5.	Mieten, Pachten	0,00	0,00					0,00
7.6.	Gebühren, Beiträge	0,00	0,00					0,00
7.7.	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	0,00	0,00					0,00
7.7.	Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00					0,00
7.9.	Jahresabschlusskosten	0,00	0,00					0,00
7.10.	Schadenersatz	0,00	0,00					0,00
7.11.	Porto/Telekommunikation	0,00	0,00					0,00
7.12.	Reisekosten, Bewirtungen, Geschenke	0,00	0,00					0,00
7.13.	Aus- und Weiterbildung	0,00	0,00					0,00
7.14.	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00					0,00
7.15.	Aufwendungen für Weiterberechnung AV	0,00	0,00					0,00
7.16.	Forderungsverluste	0,00	0,00					0,00
7.17.	Zuführung Pauschalwertberichtigung Forderungen	0,00	0,00					0,00
7.17.	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
7.18.	Instandhaltung und Reparaturen	0,00	0,00					0,00
7.19.	Grundstückskosten	0,00	0,00					0,00
7.20.	Fahrzeugkosten (auch Fahrzeugmiete/leasing)	0,00	0,00					0,00
7.21.	Sammelposten betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
7.22.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0,00					0,00
7.23.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
7.24.	Ubrige	0,00	0,00					0,00
8.	<b>Erträge aus Gewinnabführung, Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	0,00	0,00					0,00
9.	<b>Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	0,00	0,00					0,00
10.	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.1.	Zinsen für Kredite langfristig	0,00	0,00					0,00
10.2.	Zinsen für Kredite kurzfristig	0,00	0,00					0,00
10.3.	Mietkaufzinsen	0,00	0,00					0,00
10.4.	Ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00					0,00
11.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	<b>Außerordentliche Erträge</b>	0,00	0,00					0,00
13.	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	0,00	0,00					0,00
14.	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	0,00	0,00					0,00
16.	<b>Sonstige Steuern</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.1.	Kfz-Steuern	0,00	0,00					0,00
16.2.	Sonstige Steuern	0,00	0,00					0,00
17.	<b>Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Positionsnummer	Position Bezeichnung	I UN gesamt (GuV)	ÖPNV VVV			III anderer ÖPNV (nicht VVV)	IV andere Geschäftsfelder	II+III ÖPNV Summe
			II Summe	II.a Bus (inkl. bedarfsgest. Verkehr)	II.b Straßenbahn			
<b>Kalkulatorische Ansätze (in €)</b>								
18.	Kalkulatorischer Unternehmerlohn	0,00						0,00
19.	Jahresergebnis IST (inklusive kalkulatorischen Positionen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	angemessener Gewinn gem. VO (EG) 1370/2007 max. (zul. Kapitalrendite)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.1	Anteil aus Rendite auf das Anlagevermögen (formelmäßig ermittelt)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.2	Anteil aus Rendite auf das Umlaufvermögen (formelmäßig ermittelt)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	nachrichtlich: Kosten Infrastruktur Straßenbahn (hier: Trasse, Fahrleitung, Stromversorgung, Haltestellen)							
<b>Statistische Angaben</b>								
22.	Anzahl der Linien	0,00	0,00					0,00
23.	Fahrplankilometer	0,00	0,00					0,00
23.1	eigene Leistungen	0,00	0,00					0,00
23.2	Fremdleistungen	0,00	0,00					0,00
23.3.	insgesamt darin enthalten: Bedarfsverkehre (Rufbus, AST etc.)	0,00	0,00					0,00
24.	Fahrplanstunden	0,00	0,00					0,00
25.	Fahrzeugbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.1.	eigene Fahrzeuge	0,00	0,00					0,00
25.2.	fremde Fahrzeuge (gemietet, geleast o.ä.)	0,00	0,00					0,00
26.	eigener Personalbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26.1.	Fahrdienst	0,00	0,00					0,00
26.2.	Instandhaltung	0,00	0,00					0,00
26.3.	Verwaltung	0,00	0,00					0,00
26.4.	mitarbeitender Eigentümer	0,00	0,00					0,00
<b>Kenngrößen</b>								
27.	Summe Aufwand [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28.	Summe Einnahmen/Ertrag [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29.	Finanzieller Nettoeffekt [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30.	Summe öffentlicher Zahlungen [€]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31.	Aufwand je Fpl-km [€]		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
32.	Einnahmen (1-3) je Fpl-km [€]		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
33.	Einnahmen gesamt je Fpl-km [€]		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
34.	Kostendeckungsgrad ohne Zuschüsse		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!			#DIV/0!
Geschäftsführer/Inhaber:								
		Stempel		Ort, Datum		Unterschrift		
Bestätigungsvermerk durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, vereidigten Buchprüfer oder einer entsprechend befugten juristischen Person lt. HGB : Die Erlöse und Aufwendungen wurden auf der Basis des vom Unternehmen erstellten Jahresabschlusses ermittelt und durch mich im eingeschränkten Umfang geprüft. Die Ermittlung der Erlöse und Aufwendungen in den Spalten II bis IV entsprechen den Regeln der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zur getrennten Rechnungslegung.								
Prüfer:								
Gesellschaft:								Ort, Datum:
Anschrift:								
Telefon:				Stempel				Unterschrift:

<b>Bekanntmachung</b> <b>des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes</b> <b>Klinikum Obergöltzsch Rodewisch</b>
---

Im Sinne des § 34 Abs. 2 SächsEigBVO und der Bekanntmachungssatzung des Vogtlandkreises vom 04.09.2017 wird der Jahresabschluss 2018 des als Sondervermögen geführten Eigenbetriebes des Vogtlandkreises bekannt gemacht.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 20.06.2019 mit 48 Dafürstimmen und 8 Enthaltungen die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch und die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt und entlastete die Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2018.

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes  
-in EURO-

---

**1. Feststellung des Jahresabschlusses**

1.1	Bilanzsumme	86.492.067,33 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	36.313.458,39 €
	-das Umlaufvermögen	50.171.339,24 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	50.268.151,86 €
	-die Sonderposten aus Zuwendungen	19.025.359,23 €
	-die Rückstellungen	13.465.500,00 €
	-die Verbindlichkeiten	3.732.972,28 €
1.2	Jahresgewinn	1.818.963,19 €
1.2.1	Summe der Erträge	59.593.148,09 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	57.774.184,90 €

**2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes**

2.1	bei einem Jahresgewinn:	1.818.963,19 €
	zur Einstellung in freie Rücklagen	185.390,59 €
	zur Einstellung in andere Gewinnrücklagen	1.633.572,60 €

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, HKMS Treuhand GmbH, lautet:

An den Eigenbetrieb Klinikum Obergöltzsch Rodewisch:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch, Rodewisch -bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Der

handelsrechtliche Jahresabschluss und Lagebericht sind zugleich der Jahresabschluss des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch nach KHG bzw. die Darstellung der Lage des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 35 Absatz 2 SächsKHG i.V.m. § 11 SächsKHG hat keine Einwendungen ergeben.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 35 Absatz 2 SächsKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Krankenhausausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Betriebstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Betriebstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Krankenhausausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschlusses und Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten -falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zu Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtmäßiges Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeit, irreführende Darstellung bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Betriebstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Betriebstätigkeit aufwerfen zu können.

Falls wir zu den Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Betriebstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzentsprechungen und das von ihm vermittelte Bilde von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Plauen, den 01. März 2019

HKMS Treuhand GmbH Plauen  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Köbrich  
Wirtschaftsprüfer

Hans R. Schöffel  
Wirtschaftsprüfer

Der Lagebericht und Jahresabschluss des Eigenbetriebes können gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO in der Zeit vom **29.07.2019 bis 06.08.2019**.

**zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Vogtlandkreis  
in der Dienststelle Plauen  
Büro Beigeordneter  
Postplatz 5**

eingesehen werden.

Rolf Keil  
Landrat

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des  
Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung)  
gemäß § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)  
i. V. mit § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 20.06.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung) gemäß § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. mit § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Gebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- (3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken heran gezogen wird.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

**§ 2  
Gebührenschildner, Haftung**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3  
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr nach § 25 SächsVwKG in Verbindung mit § 6 II SächsVwKG erhoben.

- (5) Für Eilanträge kann auf die Gebühr, in Abstimmung mit dem Antragsteller, ein Zuschlag von 20 % erhoben werden.

#### **§ 4**

##### **Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen**

- (1) Werden besondere Sachverständige in beratender Funktion bei der Wertermittlung hinzugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (4) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog JVEG erhoben.
- (5) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Antrag (z.B. durch Änderung des Wertermittlungstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden, analog JVEG, zusätzlich zur Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis, erhoben.
- (6) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr je nach Bearbeitungsstand von bis zu 80 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung oder bei Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 23.06.2016 außer Kraft.

Plauen, den 27.06.2019

(Unterschrift liegt im Original vor)

Rolf Keil  
Landrat

- Siegel -

## Gebührenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Bodenrichtwertauskünfte</b>	
1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 Euro je Bodenrichtwert
1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	150 Euro zzgl. 1,00 Euro je Datensatz
<b>2.</b>	<b>Abgabe einer Bodenrichtwertkarte</b>	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	60 bis 250 Euro
2.2	Bodenrichtwertkarte z.B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS	250 % von Tarifstelle 2.1
2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten	30 bis 100 Euro
<b>3.</b>	<b>Grundstücksmarktbericht</b> nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	
3.1.1	als Datendownload auf der Homepage	Kostenfrei
3.1.2	Datenabgabe in analoger oder digitaler Form	90 Euro
3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 3.1.2
<b>4.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b> aus der Kaufpreissammlung	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffälle je 20 Euro, je weiteren Kauffall 10 Euro, mindestens 40 Euro
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde
<b>5.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b> über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30 Euro je Auskunft
<b>6.</b>	<b>Erstattung von Gutachten</b>	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechts-verlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6.1.1	bis 50.000 Euro	Mindestgebühr 1200 Euro
6.1.2	über 50.000 bis 100.000 Euro	1000 Euro zuzüglich 4,0 Promille des Verkehrswertes

6.1.3	über 100.000 bis 250.000 Euro	1100 Euro zuzüglich 3,0 Promille des Verkehrswertes
6.1.4	über 250.000 bis 500.000 Euro	1350 Euro zuzüglich 2,0 Promille des Verkehrswertes,
6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 Euro	1.600 Euro zuzüglich 1,5 Promille des Verkehrswertes,
6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 Euro	2.850 Euro zuzüglich 1,0 Promille des Verkehrswertes,
6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 Euro	5.350 Euro zuzüglich 0,5 Promille des Verkehrswertes,
6.1.8	über 25.000.000 Euro	11.600 Euro zuzüglich 0,25 Promille des Verkehrswertes,

**Anmerkungen:**

- (1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.
- (2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
- (3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.
- (4) Ist ein Grundstück mit einem oder mehreren Rechten belastet, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %
- (5) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet.

6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1500 Euro
6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.2 erfasst	1500 Euro
6.4	Wertauskünfte	Gebühr nach Tarifstelle 7, mindestens 480 Euro
<b>7.</b>	<b>sonstige Amtshandlungen</b>	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 90 Euro
7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 75 Euro

**Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Neufassung der Hauptsatzung des Vogtlandkreises vom 27.06.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 20.06.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Organe
- § 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 3 Aufgaben des Kreistages
- § 4 Bildung beschließender Ausschüsse
- § 5 Bildung beratender Ausschüsse
- § 6 Mitwirkung im Kreistag und in den Ausschüssen
- § 7 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 8 Kreisausschuss
- § 9 Gesundheits- und Sozialausschuss
- § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 11 Jugendhilfeausschuss
- § 12 Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe
- § 13 Krankenhausausschuss
- § 14 Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus
- § 15 Haushalts- und Finanzausschuss
- § 16 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- § 17 Beirat für Menschen mit Behinderung
- § 18 Seniorenbeirat
- § 19 Beauftragte
- § 20 Rechtsstellung des Landrates
- § 21 Aufgaben des Landrates
- § 22 Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe
- § 23 Regelung zur Pflicht eine Nachtragssatzung zu erlassen
- § 24 Sonstige Erheblichkeitsgrenzen im Rahmen des Haushaltsrechts
- § 25 Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 26 Begriffsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

## **§ 1 Organe**

Organe des Vogtlandkreises sind der Kreistag und der Landrat.

## **§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Vogtlandkreises und das Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Die Zahl der Kreisräte beträgt 86.

## **§ 3 Aufgaben des Kreistages**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
  1. die Entscheidung über die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung des Landkreises;
  2. die Bestellung eines Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates sowie die Bestellung weiterer Stellvertreter;
  3. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 48 i. V. m. § 9 Abs. 1 KomWG);
  4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);
  5. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
  6. die Bildung eines Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 SächsLKrO);
  7. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
  8.
    - a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages;
    - b) die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz (§ 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz - SächsLPIG);

- c) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (§ 8 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen);
  - d) die Bestellung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
  - e) die Bestellung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO in Verbindung mit § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
9. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat;
  10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise (§ 15 SächsLKrO);
  11. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in sonstige Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
  12. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
  13. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
  14. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
  15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
  16. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten;
  17. die Entscheidung über die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe gem. § 22 der Hauptsatzung;
  18. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 24 Abs. 4 SächsLKrO) und Beauftragten nach § 19 der Hauptsatzung sowie über die Festsetzung von Vergütungen leitender Bediensteter auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Landrat zuständig ist. Leitende Bedienstete sind alle Geschäftsbereichsleiter, Amtsleiter sowie Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten;
  19. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe, der Pflegedienstleiter/der Pflegedienstleiterinnen, der Verwaltungsdirektoren/der Verwaltungsdirektorinnen, die Berufung und Abberufung der Chefärzte/der Chefärztinnen des Krankenhauses zu leitenden Chefärzten/Chefärztinnen und zur Krankenhausleitung;

20. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
21. die Beschlussfassung über das Entwicklungsprogramm des Landkreises;
22. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO) und des Regionalen Planungsverbandes;
23. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und anderen Kreisrechts;
24. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, einschließlich des der Verfügung zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes, das nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
25. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
26. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
27. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung;
28. die Entscheidung über ein Haushaltsstrukturkonzept;
29. die Entscheidung über die Auswahl des örtlichen Prüfers;
30. die Entscheidung über Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
31. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
32. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
33. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen;
34. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
35. die Entscheidung über den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes;
36. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 3 SächsLKrO) und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);

37. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO;
  38. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 17 Abs. 4 SächsLKrO); wegen Verletzung von Pflichten nach § 17 Abs. 1 SächsLKrO, wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Abs. 2 SächsLKrO und wegen des Verstoßes gegen das Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 SächsLKrO sowie wegen Verletzung von Pflichten nach § 34 Abs. 3 SächsLKrO;
  39. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund bei ehrenamtlich Tätigen wegen Befangenheit (§ 18 Abs. 3 SächsLKrO);
  40. die Entscheidung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, die in einer Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger näher bestimmt werden (§ 19 SächsLKrO);
  41. die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln aus dem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen;
  42. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
  43. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 4 SächsLKrO) und über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (4) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger, Aufwendungen und/oder Auszahlungen die im Einzelfall einen Betrag von 300 TEUR übersteigen sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten von mehr als 300 TEUR entstehen können.

#### **§ 4**

#### **Bildung beschließender Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- a) Kreisausschuss
  - b) Gesundheits- und Sozialausschuss
  - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
  - d) Jugendhilfeausschuss
  - e) Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe
  - f) Krankenhausausschuss
  - g) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus.
- (2) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO). Im Streitfall ist nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsLKrO zu verfahren. Auf die Zuteilung der Sitze sowie auf

andere nach § 38 Abs. 2 SächsLKrO bzw. nach § 42 Abs. 2 SächsGemO durchzuführende Wahlen oder auf das Benennungsverfahren nach Abs. 4 findet das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung. Soweit Stellvertreter zu wählen sind, werden diese als persönliche Stellvertreter gewählt.

- (4) Kommt eine Einigung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO nicht zustande, kann der Kreistag beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreisräte vertreten lassen. Die von der Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. § 38 Abs. 2 Satz 5 SächsLKrO gilt entsprechend.
- (5) Der Landrat kann den Beigeordneten oder, wenn dieser verhindert ist, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO). Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 SächsLaJuHiG).

## **§ 5**

### **Bildung beratender Ausschüsse**

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:  
Haushalts- und Finanzausschuss.
- (2) Der Vorsitzende des beratenden Ausschusses ist aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.
- (3) Alle Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 6**

### **Mitwirkung im Kreistag und in den Ausschüssen**

- (1) Der Landrat hat das Recht, an den Sitzungen beratender Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Kreistages und der für seinen Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).
- (4) Kreisräte, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, können an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.

- (5) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

## **§ 7**

### **Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Der Kreistag kann zur Erledigung einzelner Aufgaben im Bedarfsfall weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (4) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (5) Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (6) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 Satz 2 SächsLKrO).
- (7) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

## **§ 8**

### **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und weiteren 12 Mitgliedern des Kreistages.
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (3) Der Kreisausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung von allen Personalangelegenheiten leitender Bediensteter sowie für die Vorberatung der Ahndung von Pflichtverletzungen der Kreisräte und der Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (4) Der Kreisausschuss berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
- (5) Über Petitionen von Einwohnern des Vogtlandkreises entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Der Kreisausschuss entscheidet über:
  1. die Vergabe von Aufträgen nach VgV, VOB und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 1.100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 2.600 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen von über 70 TEUR, jedoch nicht mehr als 300 TEUR im Einzelfall, soweit nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen von über 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 130 TEUR im Einzelfall und die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Zuwendungen über 5 TEUR, jedoch nicht mehr als 8,0 TEUR im Einzelfall;
  4. die unbefristete Stundung von Forderungen über einem Betrag von mehr als 30 TEUR bis zu einem Höchstbetrag von 50 TEUR;
  5. die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall die Forderung mehr als 50 TEUR, aber nicht mehr als 100 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, wenn der Verzicht mehr als 30 TEUR, aber nicht mehr als 60 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert über 60 TEUR, jedoch nicht über 300 TEUR liegt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  8. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 160 TEUR im Einzelfall beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 60 TEUR im Einzelfall, bei der Vermietung landkreiseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 160 TEUR im Einzelfall;

11. die Bestellung von Sicherheiten über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 100 TEUR;
  12. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall über 15 TEUR liegen, jedoch den Betrag von 30 TEUR nicht übersteigen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
  13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit nicht der Landrat oder der Krankenhausausschuss zuständig ist.
- (7) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 9**

### **Gesundheits- und Sozialausschuss**

- (1) Dem Gesundheits- und Sozialausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
1. 12 Kreisräte und
  2. 6 sozial erfahrene Personen als beratende Mitglieder
- an.
- (2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe,
  2. die Vorberatung des Haushalts des Sozialamtes und des Gesundheitsamtes,
  3. Erlass der Fördermittelrichtlinien,
  4. Altenhilfeplanung,
  5. Behindertenhilfeplanung,
  6. Sozialplanung,
  7. Festlegung der Richtwerte der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Festlegung der Höhe der Pauschalen für die Erstausrüstung nach dem SGB II und dem SGB XII,
  8. Psychiatrieplanung und Gesundheitsfürsorge,
  9. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG).
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen über 30 TEUR bis zu 80 TEUR im Einzelfall,
  2. die Übertragung von gesetzlichen Pflichtaufgaben nach dem SGB II und/oder SGB XII an freie Träger der Wohlfahrtspflege,

3. die Übertragung von freiwilligen und Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen an freie Träger der Wohlfahrtspflege,
4. Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen bei freiwilligen Maßnahmen und Projekten der Sozialarbeit als zusätzliche Leistungen zu den gesetzlichen Pflichtleistungen des Vogtlandkreises.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 10 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

- (1) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden

1. 12 Kreisräte und
2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder

an.

- (2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schul- und Bildungsangelegenheiten,
2. kulturelle Angelegenheiten,
3. Sport- und Freizeitangelegenheiten
4. Angelegenheiten, die insbesondere weiterführende Bildungseinrichtungen und Hochschulen umfassen.

- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen soweit sie den Betrag von 30 TEUR nicht jedoch den Betrag von 60 TEUR im Einzelfall übersteigen.
2. die Vergabe von Aufträgen nach VgV und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 11 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes an.

1. Stimmberechtigt sind der Landrat als Vorsitzender, 8 Kreisräte und 6 sachkundige Einwohner, die dem Kreistag von anerkannten, im Vogtlandkreis wirkenden freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Die

bezeichneten 8 Kreisräte und 6 sachkundigen Einwohner sowie deren Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

2. Weiterhin wirken 9 beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mit. Die Auswahl der beratenden Mitglieder, deren Bestellung bzw. Bestimmung folgt der gesetzlichen Regelung gem. § 5 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz von den zuständigen Stellen. Dies gilt zugleich gem. § 5 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz für die Bestimmung der Stellvertreter der beratenden Mitglieder.
  3. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sind in der zu erlassenden Satzung des Jugendamtes im Sinne des § 2 Abs. 2, Buchst. b) Landesjugendhilfegesetz zu übernehmen. Weiterführende Regelungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen soweit sie den Betrag von 30 TEUR im Einzelfall übersteigen im Rahmen des verfügbaren Planansatzes.
  2. die Übertragung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII an freie Träger der Wohlfahrtspflege.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Der Kreistag hat i. S. von § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - i. V. m. § 2 Abs. 2 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes den Standpunkt des Jugendhilfeausschusses insbesondere zur
- Beschlussfassung zum Kreishaushalt
  - Beschlussfassung zur Jugendhilfeplanung
  - Beschlussfassung zu Sachverhalten, die die Jugendhilfe tangieren,
- einzuholen.

## **§ 12**

### **Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe**

- (1) Dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
1. 12 Kreisräte und
  2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder
- an.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Hoch- und Tiefbau,
  2. Vergaben nach VgV, VOB und VOL (bei Krankenhäusern und Heimen nur VOB),

3. Aufgaben nach den Umweltgesetzen und Verordnungen,
  4. Vergabeentscheidungen zu Nachträgen,
  5. erneuerbare Energien und Klimaschutz, Erhöhung der Energieeffizienz,
  6. Abfallwirtschaft.
- (3) Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Vergabe begleitet die Hoch- und Tiefbauarbeiten des Landkreises. Er ist beschließend tätig im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VgV, VOB und VOL über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

### **§ 13 Krankenhausausschuss**

- (1) Dem Krankenhausausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 12 Kreisräte als beschließende Mitglieder an.
- (2) Die Krankenhausleitung nimmt an den Sitzungen des Krankenhausausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Krankenhausausschuss ist zuständig für nachfolgend aufgeführte Aufgaben, soweit nicht in Einzelsatzungen abweichende Regelungen hiervon getroffen sind.
  1. Der Krankenhausausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Krankenhausangelegenheiten, über die der Kreistag zu beschließen hat.
  2. Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig ist, insbesondere über:
    - a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung;
    - b) Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 70 TEUR nicht jedoch den Betrag von 300 TEUR überschreiten und für die ein dringendes Bedürfnis besteht;
    - c) Mehraufwendungen im Erfolgsplan, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, die nicht unabweisbar sind und ein negatives Betriebsergebnis erwarten lassen;
    - d) Verfügungen über Anlagevermögen von mehr als 30 TEUR bis zu einem Betrag in Höhe von 300 TEUR;
    - e) die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 TEUR, nicht jedoch den Betrag von 30 TEUR übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen darf nur zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe erfolgen;

- f) die Vergabe von Aufträgen nach VgV und VOL im Rahmen des Vermögensplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses;
- g) den Verzicht auf Ansprüche oder die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn im Einzelfall der Verzicht oder die unbefristete Niederschlagung mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt;
- h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 60 TEUR, jedoch nicht mehr als 300 TEUR beträgt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt;
- i) Vorschlag an den Kreistag zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan, ggf. erforderliche Nachtragswirtschaftspläne und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Behandlung der Ergebnisse;
- j) Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Krankenhausleitung;
- k) die Anstellung und Entlassung der Chefärzte/Chefärztinnen;
- l) die allgemeinen Vertragsbedingungen der Kreiskrankenhäuser;
- m) die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen soweit sie das Krankenhaus betreffen und weder der Landrat noch die Krankenhausleitung zuständig ist.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus**

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
  - 1. 12 Kreisräte und
  - 2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder
 an.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1. Landes-, Regional- und Kreisplanung, das Regionale Entwicklungskonzept und die Demografieplanung,
  - 2. Wirtschaftsförderung, Forschung, Entwicklung, Innovation,
  - 3. land- und forstwirtschaftliche Belange,
  - 4. Tourismus, Gesundheitsregion,
  - 5. Verkehrsplanung, Luft, Schiene, Straße, Öffentlicher SPNV/ÖPNV
  - 6. Arbeit und Arbeitsbedingungen.

- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen ab einem Betrag von über 30 TEUR bis zu einem Betrag von 60 TEUR im Einzelfall.
  2. die Vergabe von Aufträgen nach VgV und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.
- § 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Haushalts- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus
  1. 12 Kreisräten und
  2. 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Landkreises vor.
- (4) Dem Haushalts- und Finanzausschuss obliegt ferner die Vorberatung aller Vorlagen, die Anträge auf Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen betreffen, die den Betrag von 70 TEUR übersteigen.

## **§ 16**

### **Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Im Vogtlandkreis wird ein Beirat gebildet, der den Landrat in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO) berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Kreistages angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.
- (3) Vorsitzender des Beirates ist der Landrat. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftsbereich des Beigeordneten, nimmt dieser an der Sitzung teil. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Im Übrigen gelten für den Beirat die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

## **§ 17**

### **Beirat für Menschen mit Behinderung**

- (1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat beratende Funktion in allen Gremien des Kreistages, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Probleme der Menschen mit Behinderung berühren können.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien des Vogtlandkreises sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung beschäftigen;
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien des Kreistages, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können;
- c) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung;
- d) Bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderung;
- e) Beratung der Menschen mit Behinderung in allen sie betreffenden Angelegenheiten;
- f) Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig.

- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens weiteren 13 ständigen Mitgliedern. Die weiteren ständigen Mitglieder werden vom Gesundheits- und Sozialausschuss dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen sachkundige Einwohner und mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sein. Berücksichtigung finden sollen vor allem Personen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, insbesondere von den Verbänden für Menschen mit Behinderung benannt werden.
- (4) Der hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ständiges Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teilzunehmen.
- (5) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18 Seniorenbeirat**

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit bei den Gremien der Selbstverwaltung. Er kann die Organe und Ämter des Landkreises durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten und bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen betreffen, frühzeitig anzuhören.

- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens 13 weiteren ständigen Mitgliedern des Beirates, die von den in Absatz 4 aufgeführten Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen oder Vereinen dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen werden. Die ständigen Mitglieder müssen sachkundige Einwohner oder Kreisräte sein. Daneben können zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Beirates soll angestrebt werden, dass die Mitglieder im Wesentlichen von sozialen Einrichtungen, Unternehmen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen bzw. Kurkliniken des Vogtlandkreises gestellt werden. Die Zusammensetzung der Liste wird vom Gesundheits- und Sozialausschuss vorberaten und dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen.
- (5) Der hauptamtliche Seniorenbeauftragte ist ständiges Mitglied des Seniorenbeirates und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Stellvertreter. Der Landrat, der Beigeordnete und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (6) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 19 Beauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO). Die Aufgaben der Frauenbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag einen Integrationsbeauftragten.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderung bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

- (4) Zur Wahrung der Belange der älteren Generation in Verbindung mit dem demografischen Wandel, bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten.

## **§ 20 Rechtsstellung des Landrates**

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse und Leiter der Kreisverwaltung. Er vertritt den Landkreis.

## **§ 21 Aufgaben des Landrates**

- (1) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Abs. 2 SächsLKrO einzuhalten.
- (2) Der Landrat entscheidet an Stelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Abs. 4 SächsLKrO.
- (3) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 5 SächsLKrO).
- (4) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung.

Er legt den Geschäftskreis des Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).

- (5) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 Abs. 2 SächsLKrO).
- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VgV, VOB und VOL im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei einem Einzellos zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Die Wertobergrenze für den vom Landrat zu entscheidenden Einzelnachtrag beträgt 60 TEUR.

2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Richtlinien;
3. die unbefristete Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 30 TEUR im Einzelfall;
4. a) die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;  
b) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 50 TEUR im Einzelfall;
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 30 TEUR im Einzelfall;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 60 TEUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 30 TEUR nicht übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 30 TEUR im Einzelfall;
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30 TEUR im Einzelfall.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

(7) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO):

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen bis 70 TEUR im Einzelfall;
2. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und tariflich Beschäftigten, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sowie die Entscheidung über die Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

Die Bestellung und Abberufung von tariflich Beschäftigten bzw. Beamten zu Geschäftsbereichsleitern sowie die Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und der weiteren leitenden Bediensteten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 18 der Hauptsatzung sowie die Beschlussfassung über deren Angelegenheiten nach § 24 Abs. 4 Satz 1 SächsLKrO bleibt dem Kreistag vorbehalten. Die organisatorische Ausgestaltung der Geschäftskreise der leitenden Bediensteten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 18 obliegt dem Landrat.

3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuwendungen bis zu 30 TEUR im Einzelfall und die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Zuschüssen bis zu einer Höhe von 5,0 TEUR im Einzelfall;
4. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 30 TEUR im Einzelfall;
5. die Bestellung von Sicherheiten bis 30 TEUR im Einzelfall;
6. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 TEUR nicht übersteigen;
7. die Erteilung widerruflicher Genehmigungen für die Verwendung des Wappens und der Flagge des Vogtlandkreises nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinie;
8. auf Antrag der Krankenhausleitung die Unterzeichnung des verhandelten Budgets und die Entscheidung über die Einleitung des Schiedsverfahrens;
9. der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit die jeweilige Maßnahme in den Haushalt eingestellt ist.
10. die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Kredite/Umschuldungen bzw. kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Rahmen des in der Haushaltssatzung genehmigten Gesamtbetrages unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes bzw. für genehmigte über- oder außerplanmäßige Anträge.
11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger der Landkreis ist, und die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 €.

§ 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamten- oder Arbeitsverhältnis auf Probe**

Alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12, die mit folgenden Funktionen verbunden sind

- a) Sachgebietsleiter
- b) Amtsleiter
- c) Geschäftsbereichsleiter
- d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten

werden zunächst im Beamten- oder Arbeitsverhältnis auf Probe übertragen.

**§ 23**  
**Regelungen zur Pflicht eine Nachtragssatzung gem. § 77 SächsGemO  
zu erlassen**

- (1) Der Landkreis hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.  
  
Als erheblich in diesem Sinne gilt ein entstehender oder sich vergrößernder Fehlbetrag im Umfang von 3 Prozent der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt.
  2. im Finanzhaushalt zwischen dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften eine wesentliche Differenz besteht, die auch nicht durch verfügbare Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO gedeckt werden kann. Als wesentliche Differenz wird eine Veränderung von mehr als 3 Prozent des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit festgelegt.
  3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.  
Als erheblich gilt im Einzelfall ein Umfang von 3 Prozent. Die Gesamtauszahlungen sind die Summe aus dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.
  4. Auszahlungen im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, ausgenommen sind Auszahlungen auf übertragene Haushaltsermächtigungen.
- (2) Absatz 1 Nummer 3 und 4 findet keine Anwendung auf
1. geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen. Als geringfügig gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.100 T€. Aufwendungen sind unabweisbar, wenn der Landkreis die Erfüllung dieser Verpflichtung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht aufschieben kann. Wirtschaftliche Vorteile allein reichen zur Rechtfertigung der Unabweisbarkeit nicht aus.
    - 1a. die Verwendung im Finanzhaushalt bereits veranschlagter Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten für über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zu beachten.
  2. die Umschuldung von Krediten.

3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben.

## **§ 24**

### **Sonstige Erheblichkeitsgrenzen im Rahmen des Haushaltsrechts**

- (1) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beizufügen, soweit sie von erheblichem Umfang sind oder Zuwendungen dafür beantragt werden.  
Als erheblich gelten hierbei Einzelmaßnahmen ab einem Ansatz von 50 T€ sowie Maßnahmen für die Zuwendungen beantragt worden sind.
- (2) Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sind zu erläutern, soweit es erforderlich ist, sie erheblich sind und von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen. Dies gilt für neue Ansätze, welche die bisherigen um mehr als 50 %, mindestens jedoch 100 T€, übersteigen.
- (3) Ferner sind Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen zu erläutern, die den Landkreis über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten. Hierunter fallen Sachverhalte die das Landratsamt Vogtlandkreis zu Zahlungen ab einem Gesamtbetrag von 500 T€ verpflichten. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsverträge.
- (4) Ansätze von Abschreibungen sind zu erläutern, soweit sie erheblich von den Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis oder von den im Vorjahr angewandten Abschreibungssätzen abweichen. Als erheblich gelten Abweichungen von mehr als 10 % der Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens.
- (5) Der Halbjahresbericht dient der Information des Haushalts- und Finanzausschusses über die Entwicklungen des Haushaltsvollzuges im laufenden Jahr. Er ist dem Kreistag vorzulegen, wenn
  1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim Gesamtergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Als erheblich in diesem Sinne gilt ein entstehender oder sich vergrößernder Fehlbetrag im Umfang von 2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt,
  2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich gilt im Einzelfall ein Umfang von 2 Prozent. Die Gesamtauszahlungen sind die Summe aus dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.
- (6) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den

Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Abweichungen gegenüber den Ansätzen von mehr als 50 Prozent, mindestens jedoch 100 T€, sind nach dieser Maßgabe als erheblich zu werten.

Im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis einschließlich 2015 wird gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Bestandteile entsprechend des Absatzes 2 Satz 2 sowie der Absätze 3 und 4 SächsGemO verzichtet.

- (7) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz, im Jahresabschluss oder im Gesamtabchluss Vermögensgegenstände, zweckgebundene und sonstige Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten mit einem zu niedrigen Wert, mit einem zu hohen Wert, zu Unrecht oder nicht angesetzt worden sind, ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Als wesentlich gilt ein Betrag von mehr als 0,3 Promille der Bilanzsumme.

## **§ 25**

### **Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Alle ehrenamtlich für den Landkreis Tätigen sind in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Körper- und Sachschäden aller Art versichert.

## **§ 26**

### **Begriffsbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, wie z. B. Kreisrat, Vorsitzender, Bürger des Vogtlandkreises und sachkundiger Einwohner steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Plauen, den 27.06.2019

(Unterschrift liegt im Original vor)

Rolf Keil  
Landrat

- Siegel -

### **Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

## Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Bösenbrunn (6518): 20/1, 24/a, 103/28, 676/1, 677, 680, 681/3, 684, 685/1, 685/3, 690/2, 703, 708, 710, 711/1, 712, 713/1, 713/d, 714/b, 721, 723, 734/1, 734/2, 735/1, 735/3, 735/4, 737/1, 738/1

## Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung von Gebäudedaten
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Tino Flessa durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Drödaer Straße, Hauptstraße, Planschwitzer Straße**.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Aus einer im Liegenschaftskataster bzw. Grundbuch nachgewiesenen oder ermittelten Flächengröße kann kein Anspruch auf eine bestimmte Grundstücksgröße oder einen bestimmten Grenzverlauf abgeleitet werden. Im Gegensatz zu den Flurstücksgrenzen ist die Flächengröße nur eine rein beschreibende Angabe tatsächlicher Art, besitzt keine Rechtserheblichkeit und nimmt daher auch nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6518-00119.1 bis 6518-00119.28 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 24.07.2019 bis zum 23.08.2019**  
**am Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Postplatz 5, 08523 Plauen**  
**am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr**  
**am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie**  
**am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: [poststelle.kataster@vogtlandkreis.de](mailto:poststelle.kataster@vogtlandkreis.de)). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil  
Landrat

---

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

## Bekanntmachung

### Verkauf landeseigener Grundstücke

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Adorf, veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das im Gemeindeterritorium der Stadt Bad Elster gelegene Flurstück:

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )
Bad Elster	Bad Elster	760/4	3.191

Das Verkaufsexposé mit weiterführenden Angaben zum Objekt kann bis zum **20.09.2019, 14:00 Uhr**, beim Forstbezirk Adorf, Kärnerstraße 1, 08261 Schöneck, per E-Mail angefordert werden.

Ebenso ist der Download im Internet unter [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de) unter der Rubrik Angebote, Leistungen/Ausschreibungen möglich.

Ansprechpartner im Forstbezirk sind Herr Lenz und Frau Schuhknecht  
(Tel.: 037464/3309216 oder 037464/3309206, Handy: 0173/5867284)

E-Mail: [holger.lenz@smul.sachsen.de](mailto:holger.lenz@smul.sachsen.de); [stefanie.schuhknecht@smul.sachsen.de](mailto:stefanie.schuhknecht@smul.sachsen.de)

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Adorf